

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Marktgemeinde Perchtoldsdorf

EINGANG

12. Mai 2023

AZ:



MDW2-BA-04347/027
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Saumwald Michaela

+43 (2236) 9025

Durchwahl

34237

Datum

26.04.2023

Betrifft

Graßl Wolfgang Leopold; Tankstelle; gewerbliche Betriebsanlage in 2380 Perchtoldsdorf; Erneuerung der Tanktechnik, insbesondere Austausch der Verrohrung sowie des Füllschanks und Umbau des Shops; Politische Gemeinde: Perchtoldsdorf, KG: Perchtoldsdorf; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Herr Graßl Wolfgang Leopold hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Erneuerung der Tanktechnik, insbesondere Austausch der Verrohrung sowie des Füllschanks und Umbau des Shops**, im Standort 2380 Perchtoldsdorf, **Brunner Gasse 48**, KG Perchtoldsdorf, Grst.Nr. 1277, Gemeinde Perchtoldsdorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 01. Juni 2023 um 08:30 Uhr

an.

Treffpunkt: an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Auf die aktuellen Sicherheits- und Hygienebestimmungen zum Verhandlungszeitpunkt wird hingewiesen.

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Perchtoldsdorf, z. H. Frau Bürgermeisterin, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf mit dem Ersuchen

- je eine Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Kundmachung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

-
1. Herr Wolfgang Leopold Graßl, Riemerschmidgasse 5/2, 2344 Maria Enzersdorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
 4. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik (Herrn DI Dr. Pirko) und Wasserbautechnik
 5. Herr Mag. Dieter Gerhard Hermann, Hausergasse 26/1, 9500 Villach-Innere Stadt als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Eagle Real Estate GmbH, Prinz Eugen-Straße 72/1/1.3, 1040 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Amt der NÖ LReg., Abt. Landesstraßenfinanz. und -verw., Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Frau Erika Hermann, Brunner Gasse 52/2, 2380 Perchtoldsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Herr Dr. med. univ. Georg Johann Kadnar-Wölken, Gerdinitschstraße 89, 3100 St. Pölten als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Marktgemeinde Perchtoldsdorf öffentliches Gut, Marktplatz 11, 2380 Perchtoldsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Herr Tibor Ferenzc Kovacs, Donauwörther Straße 23-25/Stg. 2/7, 2380 Perchtoldsdorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer

12. Frau Christa Muzik, Brunner Gasse 47, 2380 Perchtoldsdorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Frau Marion Wojtek, Am Grillenbühel 3, 2371 Hinterbrühl
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Herr Markus Richter, Schremsgasse 2/1, 2380 Perchtoldsdorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf, Donauwörther Straße 29, 2380 Perchtoldsdorf

Für den Bezirkshauptmann

Mag. L e c h i n g e r

